Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 46 T-BOG Investitionsbeiträge

T-BOG - Berufsschulorganisationsgesetz 1994, Tiroler

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.07.2024

Für die Tragung des Investitionsaufwandes sowie für die Vorschreibung und die Entrichtung der Investitionsbeiträge gelten die §§ 36 und 38 sinngemäß.

In Kraft seit 11.10.1994 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at